

4. 3. September 1945: Zweiter Zusatz zu der Einstufungs-Verordnung. 5. 20. September 1945: Lebensmittelkarten für die Juden. 6. 26. September 1945: Lebensmittelkarten für Ausländer. 7. 28. September 1945: Dritte Ergänzung zur Einstufungsverordnung. 8. 29. September 1945: Lebensmittelkarten für die Stadt. Verwaltungsstelle.
9. 13. Oktober 1945: "Versorgung, -der Angehörigen" der Alliierten Nationen. 10. 22. Oktober 1945: Vierte Ergänzung zur Einstufungsverordnung. 11. 20. Oktober 1945: Lebensmittelkarten für die Polizei. 12. 2. November 1945: Fünfte Ergänzung zur Einstufungsverordnung. 13. 6. November 1945: -Auslegung des Ausdrucks „Alliierte Nationen“. 14. 15. November 1945: Abgrenzung der Stufe 1.
15. 17. Dezember 1945: Lebensmittelkarten für die Polizei.
16. 7. Januar 1946: Lebensmittelkarten für Holzfäller.

Direktive über die Klassifizierung der Lebensmittelkarten nach Gruppen für die Berliner Bevölkerung ab 1. Mai 1946

Gruppe 1

Die nachstehenden Gruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe 1 zu erhalten; vorausgesetzt, daß die körperlich arbeitenden Personen nicht weniger als 48 Stunden pro Woche arbeiten.

1. Arbeiter, die fortdauernd großer Hitze ausgesetzt sind, wie Heizer großer Kessel "(ausgenommen Hausheizer), Schmiede, die fortdauernd am Feuer arbeiten und schwere Arbeitsstücke handhaben, Arbeiter, Ingenieure und Techniker, die mit Schmelzöfen in heißen Anlagen (Gießereien, Stahl- und Schmelzwerke) unmittelbar zu tun haben. Arbeiter in gesundheitsschädlichen Abteilungen chemischer Betriebe, Bleirohrleger und Kabelhersteller. -
2. Arbeiter, die im schweren Straßen-, Kanal- und Brunnenbau beschäftigt sind, sofern sie Ausgrabe- und Ladearbeiten fortdauernd verrichten.
3. Arbeiter, die schwere körperliche Arbeit und Montage und Abmontage schwerer Maschinen verrichten (durch monatliche Prüfung zu kontrollieren).
4. Arbeiter, die mit der Errichtung von Baugerüsten fortdauernd beschäftigt sind, Klempner, die im Hängerbau auf Hängegerüsten arbeiten.
5. Eisenbahnbau- und Brückenbauarbeiter, Errichter von Luftkabeln im Anlagebau.
6. Berufsholzfäller, die in dieser Art Arbeit in Dauerbeschäftigung stehen.
7. Verdiente Gelehrte von Ansehen und Ruf, insbesondere wissenschaftliche Forscher, Rektoren und Ordentliche Professoren der Universitäten sowie anderer höherer Lehranstalten.
8. Berühmte Schriftsteller, Kunstmaler, Bildhauer und Architekten.
9. Hohe geistliche Würdenträger (Generalsuperintendenten, Bischöfe).
10. Ärzte und medizinisches Personal, die in ansteckungsgefährdeten Krankenhäusern und Kliniken tätig sind, und Leiter von Krankenhäusern mit mehr als 300 Betten.
11. Ärzte, technisches und medizinisches Personal, die in Röntgenlaboratorien mit radioaktiven J3stoffen arbeiten, welche bei der Krankenbehandlung benutzt werden.
12. Oberbürgermeister der Stadt, seine Stellvertreter und die Verwaltungsbezirksbürgermeister.

13. Chefs der deutschen Verwaltungen und deren Stellvertreter in der sowjetischen Besetzungszone.

14. Abteilungschefs der deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besetzungszone und Personen, die ähnliche Posten in den anderen von den Alliierten besetzten Zonen innehaben.

15. Vorstandsmitglieder der Berliner und zentraler Gewerkschaftsverbände.

16. Lokomotivführer und -heizer der Eisenbahn.

17. Leiter der Zentral-, Stadt-, und VBK-Zweigstellen der demokratischen Parteien und deren Stellvertreter.

18. Richter und Staatsanwälte.

19. Chefredakteure der Berliner Zeitungen und deren Stellvertreter.

20. Direktoren, Geschäftsführer, führende Dramaturgen, leitende Regisseure, Orchesterdirigenten, führende Schauspieler (Solisten), führende Orchestersolisten in führenden Theatern und philharmonischen Orchestern.

Gruppe 2¹

Folgende Bevölkerungsgruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe 2 zu erhalten, vorausgesetzt, daß Arbeiter mit körperlichen Arbeiten nicht weniger als 48 Stunden pro Woche arbeiten.

1. Alle tätigen Ingenieure, Chemiker, Architekten, Konstrukteure und Techniker, sowie auch qualifizierte und unqualifizierte Industrie- und Bauarbeiter, die in Gruppe 1 nicht aufgeführt sind. Abteilungsleiter in den Zentral-, Stadt- und Bezirksorganen der demokratischen Parteien und Abteilungsleiter der Berliner Zeitungen.

2. Zeitungskolporteurs wohlbekanntter Verlage, die fortdauernd über 50 kg schwere Pakete auf Fahrrädern austragen (Bescheinigung hierüber muß vorhanden sein).

3. Dauernd beschäftigte Totengräber auf Friedhöfen.

4. Postarbeiter, die Postzüge begleiten und regelmäßig Fahrten von nicht weniger als 200 km mit der Eisenbahn machen, ausgenommen Personen, die mit Inspektionsdienst beschäftigt sind.

5. Feuerwehrleute, die bei der Feuerwehr in Dauerbeschäftigung stehen.

6. Blumen- und Gemüsegärtner, einschließlich derjenigen, die in Treib- und Glashäusern arbeiten, und Fischer im Gebiet von GroB-jBerlin, vorausgesetzt, daß ihre Erträge laut Anweisung des Magistrats abgeliefert werden (Lebensmittelkarte der Gruppe 2 wird nur dem Familienhaupt ausgegeben, andere arbeitende Familienmitglieder erhalten Lebensmittelkarte der Gruppe 3, Kinder Lebensmittelkarte der Gruppe 4 und nichtarbeitende Familienmitglieder der Gruppe 5).

7. Bauern, die für den Magistrat Kühe halten, sowie diejenigen, die Kühe im Besitz haben und Milch und Milchprodukte laut Magistratsanweisung abliefern und keinen eigenen Getreidebau treiben (Lebensmittelkarten werden an die Familien solcher Bauern laut Bestimmungen des § 6 ausgegeben).

8. Alle von den alliierten Besatzungsbehörden beschäftigten Personen, es sei denn, daß sie zu den Lebensmittelkarten der Gruppe 1 berechtigt sind.

9. Technische Leiter, Szenenmaler, Artisten und Musiker der führenden Theater, philharmonischer Orche-